



## **Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- und im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel**

Vom 17. / 19. Dezember 2024

Vom Universitätsrat genehmigt am 10. Februar 2025

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche und die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Universitätsstatuts (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012<sup>1</sup>, auf § 1 Abs. 5 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 25. Oktober 2018, auf § 1 Abs. 5 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 25. Oktober 2018, sowie auf die Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 15. September 2020 und die Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 15. September 2020, folgende Studienordnung:

### **I. Allgemeines**

#### *Zweck und Geltungsbereich*

**§ 1.** Diese Ordnung regelt das Studium des ausserfakultären Studienfachs Chemie im Rahmen der Bachelor- und Masterstudien an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium bzw. in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium für alle Studierenden, die an der Universität Basel das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- bzw. im Masterstudium studieren.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung für das Studienfach Chemie (im Folgenden: Wegleitung) bekannt gegeben. Diese Wegleitung wird von der Unterrichtskommission Chemie erlassen und von der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

#### *Zulassung*

**§ 2.** Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sind grundsätzlich in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien sowie in der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 25. Oktober 2018 geregelt.

<sup>2</sup> Für das Masterstudienfach Chemie werden zudem ein Bachelorabschluss im Studienfach Chemie der Universität Basel oder gleichwertige Studienleistungen, erbracht an der Universität Basel oder einer von ihr anerkannten Hochschule, vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Nicht zugelassen wird

a) wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in Chemie oder einem vergleichbaren Studiengang oder Studienfach ausgeschlossen worden ist respektive dort nicht mehr in diesem weiterstudieren darf;

---

<sup>1</sup> SG 440.110.



b) wer Chemie oder einen vergleichbaren Studiengang / ein vergleichbares Studienfach bereits erfolgreich abgeschlossen hat;

c) wer an der Universität Basel die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung, die unter Berücksichtigung allfälliger Kompensationsregeln für dieses Studienfach ausschlussrelevant ist, definitiv nicht bestanden hat.

<sup>4</sup> Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid vom Rektorat mittels Verfügung mitgeteilt.

### *Studienbeginn*

§ 3. Der Beginn des Studiums des Bachelorstudienfachs ist nur im Herbstsemester möglich.

<sup>2</sup> Der Beginn des Studiums des Masterstudienfachs ist im Herbst- oder im Frühjahrssemester möglich.

## **II.I. Bachelorstudienfach**

### *Umfang*

§ 4. Das Bachelorstudienfach umfasst 75 Kreditpunkte (KP).

### *Aufbau*

§ 5. Das Bachelorstudienfach umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Grundlagen der Chemie
- b) Physik
- c) Mathematik
- d) Praktikum in allgemeiner Chemie
- e) Aufbau Chemie

<sup>2</sup> Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

### *Bestehen des Studiums*

§ 6. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 17 KP aus dem Modul Grundlagen der Chemie
- b) 12 KP aus dem Modul Physik
- c) 12 KP aus dem Modul Mathematik
- d) 19 KP aus dem Modul Praktikum in allgemeiner Chemie
- e) 15 KP aus dem Modul Aufbau Chemie

<sup>2</sup> Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

<sup>4</sup> Die Fachnote des Bachelorstudienfachs Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a), b), c) und e), wobei die Note des Moduls a) doppeltes Gewicht hat.

<sup>5</sup> Ist die Note von höchstens einem der Module a), b) und c) ungenügend, der Durchschnitt der Noten dieser Module bei doppelter Gewichtung des Moduls a) jedoch genügend, so werden die Kreditpunkte der Leistungsüberprüfungen mit ungenügender Note angerechnet.



## II.II. Masterstudienfach

### *Umfang*

§ 7. Das Masterstudienfach umfasst 35 Kreditpunkte.

### *Aufbau*

§ 8. Das Masterstudienfach umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Fortgeschrittene Chemie
- b) Praktikum in Organischer Chemie
- c) Praktikum in Anorganischer Chemie

<sup>2</sup> Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

### *Bestehen des Studiums*

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 5 KP aus dem Modul Fortgeschrittene Chemie
- b) 15 KP aus dem Modul Praktikum in Organischer Chemie
- c) 15 KP aus dem Modul Praktikum in Anorganischer Chemie

<sup>2</sup> Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Fachnote des Masterstudienfachs Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls a).

## III. Leistungsüberprüfungen

### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 10. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

<sup>2</sup> Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt nach den Prüfungsmodalitäten gemäss der Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium und der Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium.

### *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

§ 11. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Unterrichtskommission Chemie.

<sup>2</sup> Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.



#### IV. Zuständigkeit

##### *Unterrichtskommission Chemie*

§ 12. Wahl und Zusammensetzung der Unterrichtskommission Chemie sind in den entsprechenden Studienplänen der jeweiligen Studienstufe für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel geregelt.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission Chemie hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

##### *Prüfungskommission der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät*

§ 13. Die Prüfungskommission entscheidet in Rücksprache mit der Unterrichtskommission Chemie in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmung enthält. Darüber hinaus

- a) überprüft sie den Studienfortschritt und beantragt der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät den Abschluss bzw. den Ausschluss vom Studium in Chemie, sofern die entsprechenden Kriterien im Rahmen des ausserfakultären Studienfachs Chemie erfüllt sind, und
- b) ermittelt die Abschlussnote im ausserfakultären Studienfach Chemie.

##### *Härtefälle*

§ 14. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

#### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### *Übergangsbestimmung*

§ 15. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium des ausserfakultären Studienfaches Chemie im Bachelor- oder Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2025 oder später beginnen oder sich bereits im Masterstudium des ausserfakultären Studienfachs Chemie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel befinden.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium des ausserfakultären Studienfaches Chemie im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2025 begonnen haben, beenden ihr Studium bis zum 31. Januar 2029 nach der Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- und im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 16. / 25. November 2010.

<sup>3</sup> Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Übertritt in das Studium des ausserfakultären Studienfaches Chemie im Bachelor- oder im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 17. / 19. Dezember 2024.

##### *Schlussbestimmung*

§ 16. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Chemie im Bachelor- und im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 16. / 25. November 2010 aufgehoben.